



Inhaltsverzeichnis

Seite

Verordnung der Stadt Jena über den Taxitarif (Taxitarifordnung)

2

Beschlüsse des Stadtrates

5

Ehrenbürgerschaft Prof. Ibrahim

5

Öffentliche Bekanntmachungen

5

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena zur Festsetzung der Grundsteuer B für das Jahr 2001

5

Absicht zur Teileinziehung eines zur Buchaer Straße gehörenden Teilstückes -

6

Tonnagebegrenzung 10 t

6

Absicht zur Teileinziehung der Schneckengasse - Tonnagebegrenzung 5,5 t

6

Absicht zur Teileinziehung der Straße „Am Jagdberg“ im Abschnitt zwischen Artur-Becker-Straße und Groschstraße - Tonnagebegrenzung 7,5 t

6

Ausschusssitzung

7

Öffentliche Zustellungen gem. § 15 ThürVwZVG

7

Öffentliche Ausschreibungen

8

Immobilienverkäufe: Karl-Liebknecht-Straße 6 / Burgauer Weg 9a

8

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Am Anger 15, Postfach 10 03 38, 07703 Jena,

Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 1,00 DM - Jahres-ABO: 48,00 DM zzgl. Vertriebsgebühr

Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels)

- Redaktionsschluss: 5. Januar 2001

(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 12. Januar 2001)

Verordnung der Stadt Jena über den Taxitarif (Taxitarifordnung)

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990, zuletzt geändert durch Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungsgesetzes vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259), geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290) erläßt die Stadt Jena folgende Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen.

§ 1

Geltungsbereich und Tarifzonen

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung gilt für alle Taxibetriebe mit Betriebssitz in der Stadt Jena und umfaßt die Gebiete
 1. Die **Tarifzone I** umfasst:
 - das gesamte Stadtgebiet außer Tarifzone II.
 2. Die **Tarifzone II** umfasst:
 - die Vororte: Krippendorf, Closewitz, Lützeroda, Cospeda, Vierzehnheiligen, Isserstedt, Remderoda, Münchenroda, Leutra, Maua, Ilmnitz, Jena-rießnitz, Wogau, Laasan und Kunitz, wie sie in der Anlage gekennzeichnet sind.
 3. Die **Tarifzone III** umfasst das Gebiet innerhalb von 50 km Straßenentfernung nach Ende der Tarifzone II. Ein Bereithalten nach § 47 Absatz 2 PBefG ist in der Tarifzone III nicht gestattet.
- (2) Innerhalb der Tarifzonen I, II und III (Pflichtfahrgebiet) besteht Beförderungs- und Tarifpflicht. Es darf nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger eine Beförderung durchgeführt werden (§ 37 Abs. 1 BO-Kraft).
- (3) Bereithalten der Taxen nach § 47 Abs. 2 PBefG. In den Tarifzonen I und II dürfen Taxen nur bereithalten werden, wenn sich auch der Betriebssitz der Unternehmen in diesen Tarifzonen befindet. Ein Bereitstellen darf nur an solchen Stellplätzen erfolgen, die mit dem Verkehrszeichen 229 StVO versehen sind.
- (4) Bei Fahrten deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, daß das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für die Tarifzone III festgesetzten

Beförderungsentgelte als vereinbart (§ 37 Abs. 3 BO-Kraft).

§ 2

Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der Personenzahl (außer Großraumtaxi) aus dem Mindestfahrpreis (Grundgebühr), dem Entgelt für die Wegstrecke, die Wartezeit und den Zuschlägen zusammen.

§ 3

Tarifstufen

Es werden folgende Tarifstufen festgelegt:

Tarifstufe 1

Grundgebühr	3,80 DM / 1,90 Euro
1. km	4,00 DM / 2,00 Euro
ab 2. km	1,20 DM / 0,60 Euro
	1,30 DM / 0,65 Euro Nachttarif
22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- u. Feiertagen (pro angefangenem km)	

Tarifstufe 2 (Frauennachttaxi)

gilt für die Beförderung von Frauen in der Tarifzone I und II, die im Besitz eines Berechtigungsscheines sind, in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr

Grundgebühr	3,80 DM / 1,90 Euro
ab 1. km	2,10 DM / 1,10 Euro
(pro angefangenem km)	

Tarifstufe 3

Grundgebühr	3,80 DM / 1,90 Euro
1. km	4,00 DM / 2,00 Euro
ab 2. km	2,40 DM / 1,20 Euro
	2,60 DM / 1,30 Euro Nachttarif
22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- u. Feiertagen (pro angefangenem km)	

§ 4

Zuschläge

Die Zuschläge betragen für die Tarifstufen 1 bis 3

Gepäck	ohne Gebühr
Tiere, die zur Beförderung geeignet sind	ohne Gebühr
Funkvermittlung	1,00 DM / 0,50 Euro
Wartezeit bis 3 Minuten	16,00 DM/Std. / 8,20 Euro/Std.
Wartezeit ab 4. Minute	32,00 DM/Std./ 16,40 Euro/Std.
Großraumtaxi	5,00 DM / 2,60 Euro
wird nur dann berechnet, wenn mehr als 4 Personen befördert werden oder unabhängig von der Zahl der beförderten Personen ausdrücklich angefordert wurde.	

§ 5

Anwendung der Tarifstufen auf die Tarifzonen

In den Tarifzonen sind die Tarifstufen wie folgt anzuwenden:

Tarifzone I

Bei Fahrten innerhalb des Gebietes Jena Stadt (bis Ortsausgangsschild) ohne eingemeindete Ortschaften.

1. Bei Fahrten innerhalb der Tarifzone I wird keine Anfahrt berechnet und die Besetztfahrt mit Tarifstufe 3 durchgeführt.
2. Bei Fahrten aus der Tarifzone I in die Tarifzone II und III wird keine Anfahrt berechnet und die Besetztfahrt mit Tarifstufe 3 durchgeführt.

Tarifzone II

Diese beginnt am Ende der Tarifzone I (Ortsausgangsschild) und beinhaltet die eingemeindeten Ortschaften.

1. Bei Fahrten innerhalb der Tarifzone II wird die Anfahrt ab Tarifzone I (Ortsausgangsschild) mit Tarifstufe 1 berechnet und die Besetztfahrt mit der Tarifstufe 3
2. Bei Fahrten von der Tarifzone II in die Tarifzone III wird die Anfahrt (Ortsausgangsschild) mit Tarifstufe 3 berechnet und die Besetztfahrt mit Tarifstufe 3 durchgeführt.
3. Fahrten mit Bestellort in der Tarifzone II und Fahrtziel in der Tarifzone I werden ab dem Bestellort mit der Tarifstufe 3 durchgeführt.

Tarifzone III

Außerhalb der Tarifzone I und II

1. Bei Fahrten mit Bestellort in der Tarifzone III und Fahrtziel in der Tarifzone III wird die Anfahrt ab dem Ende der Tarifzone I (Ortsausgangsschild) mit der Tarifstufe 3 und die Besetztfahrt mit der Tarifstufe 3 berechnet.
2. Fahrten mit Bestellort in der Tarifzone III die in die Tarifzone I (Stadtzentrum) führen, werden ab dem Bestellort mit der Tarifstufe 3 durchgeführt.
3. Bei Fahrten mit Bestellort in der Tarifzone III in die Tarifzone II wird die Anfahrt mit der Tarifstufe 1 ab Ende der Tarifzone I (Ortsausgangsschild), und die Besetztfahrt mit der Tarifstufe 3 berechnet.

Die Fortschalteinheit wird in den Tarifstufen 1, 2 und 3 auf 0,20 DM / 0,10 Euro festgesetzt.

§ 6**allgemeine Bestimmungen**

1. Kommt die Beförderung aus Gründen die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zu stande, so ist ein Pauschalpreis von 5,00 DM / 2,50 Euro zu entrichten.
2. Der Taxifahrer muß während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 100,00 DM/50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels dürfen nicht zu Lasten des Fahrgastes gehen.
3. Sondervereinbarungen sind der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Jena durch Bekanntgabe Ihres vollständigen Inhaltes schriftlich zur Genehmigung vor-

zulegen. Sondervereinbarungen, die durch die Straßenverkehrsbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde nicht genehmigt wurden, sind unwirksam.

4. Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast, wenn er es wünscht, Einsicht zu gewähren.
5. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt fällig und in DM / Euro zu entrichten. Eine Vorauszahlung kann mit dem Fahrgast vereinbart werden.

§ 7**Zuwiderhandlungen**

Nach § 61 Absatz 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 DM/5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen der Vorschriften:

1. des § 2 dieser Tarifordnung die Beförderungspreise sowie Zuschläge überschreitet, unterschreitet oder nicht gleichmäßig anwendet;
2. des § 6 Abs. 2 dieser Tarifordnung, Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt.

§ 8**Währungsumstellung**

Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge.

§ 9**Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt 7 Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 08.07.1998 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena 28/98 vom 16.07.1998 außer Kraft.
2. Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen.

ausgefertigt
Jena, den 19.12.2000

Stadt Jena
Der Oberbürgermeister

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

ZEICHNUNG

Beschlüsse des Stadtrates

Ehrenbürgerschaft Prof. Ibrahim

- beschl. am 11.10.2000, Beschl.-Nr. 00/10/16/0380

In der Liste der Ehrenbürger der Stadt Jena und in der zu Prof. Dr. Jussuf Ibrahim geführten Akte im Stadtarchiv wird vermerkt, dass er nicht mehr als Ehrenbürger angesehen wird.

Begründung:

Die Maßnahme gemäß Beschlusspunkt ist eine Reaktion auf jetzt bekannt gewordene Fakten über eine Verstrickung Prof. Ibrahims in die Kindereuthanasie während des Nationalsozialismus.

Aus dem Bericht der Kommission der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Untersuchung der Beteiligung Prof. Dr. Jussuf Ibrahims an der Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ während der NS-Zeit, vom 25. April 2000, geht hervor, dass Professor Ibrahim über das Schicksal folgender ehemaliger Patienten (22) der Jenaer Kinderklinik in Stadtroda informiert war. Die sieben zuerst genannten Kinder wurden von ihm bzw. von den Ärzten der Jenaer Kinderklinik nach Stadtroda überwiesen, wo sie schnell zu Tode kamen.

Helmut St.	(16.01.1939 - 26.03.1941)
Dietmar H.	(17.04.1941 - 22.05.1943)
Niels T.	(18.05.1940 - 12.06.1943)
Bernd O.	(21.06.1942 - 17.11.1943)
Peter M.	(17.02.1943 - 02.03.1944)
Eckehard K.	(29.03.1942 - 02.06.1944)
Christine G.	(23.11.1939 - 11.08.1944)
Siegfried H.	(14.09.1933 - 13.11.1940)
Baldur H.	(28.01.1938 - 01.03.1941)
Helga T.	(27.04.1941 - 25.04.1942)
Siegwart H.	(21.06.1940 - 07.04.1942)
Kurt Willi P.	(05.03.1930 - 05.03.1943)
Burkhard W.	(09.09.1936 - 11.10.1943)
Manfred B.	(27.01.1938 - 14.08.1943)
Doris F.	(15.09.1937 - 26.11.1943)
Marlene H.	(17.03.1942 - 22.03.1944)
Eberhard L.	(26.08.1938 - 28.03.1944)
Gudrun Ü.	(15.04.1941 - 05.05.1944)
Günter G.	(21.07.1938 - 06.05.1944)
Dieter V.	(04.09.1938 - 04.06.1944)
Dagmar N.	(01.04.1941 - 08.06.1944)
Gerhard M.	(17.06.1940 - 15.11.1944)

Der Stadtrat hält diese Maßnahme für unerlässlich, unabhängig von der Tatsache, dass sich Prof. Ibrahim außergewöhnliche Verdienste erworben hat. Diese außergewöhnlichen Verdienste stellen sich dar, indem Prof. Ibrahim nachweislich jüdische wie auch andere gefährdete Bürger in seinem Privathaus, z.B. Familie Lattke und Herrn Abromeid (nachzulesen in der Versicherung an Eides Statt von Joachim Lattke) sowie in der Kinderklinik z.B. Erna und Rolf Schrade, Gesine-Maria Hase, Johanna Möllnitz Unterschlupf gewährte, körperlich und geistig Schwerstbehinderte, z.B. Sybille Röhlinger, Karin Hamann vor der Vernichtung bewahrte und nicht zuletzt einer Pastorin Gertrud Schäfer mit

Berufsverbot die Durchführung des Religionsunterrichtes in der Kinderklinik gestattete. Seit mehreren Monaten wird über den Umgang mit dem Status von Prof. Ibrahim als Ehrenbürger öffentlich diskutiert. Der Stadtrat hatte den Hauptausschuss beauftragt, einen Beschlussvorschlag zu formulieren, der nun nach ausführlicher Beratung durch den Kulturausschuss vorgelegt wurde und durch den Hauptausschuss eingebracht wird.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena zur Festsetzung der Grundsteuer B für das Jahr 2001

Die Festsetzung der Grundsteuer B erfolgt hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch öffentliche Bekanntmachung für diejenigen Steuerschuldner, die für das Jahr 2001 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Termine und Beträge gelten analog der Bescheide vom 18.01.1999 bzw. 19.01.2000.

Das trifft für Steuerzahler zu, denen nach dem Abgabenbescheid vom 18.01.1999 bzw. 19.01.2000 kein Änderungsbescheid zugegangen ist.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diejenigen Steuerzahler, bei denen sich zum Vorjahr Änderungen ergeben haben bzw. ergeben werden, erhalten einen neuen Steuerbescheid zugesandt. Personen, die im Jahr 2001 erstmals steuerpflichtig werden, erhalten ebenfalls Bescheide.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer B kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Jena, Steueramt, Löbdergraben 12, 07743 Jena schriftlich einzureichen oder bei der Behörde zur Niederschrift zu erklären.

Jena, 04.01.2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Absicht zur Teileinziehung eines zur Buchaer Straße gehörenden Teilstückes - Tonnagebegrenzung 10 t

Gemäß § 8 Absatz 3 des Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993) wird hiermit die Absicht des Straßenbaulastträgers - Stadt Jena - bekanntgegeben, die Zufahrtsstraße zu den Häusern der Buchaer Straße Nr. 24, 30, 26, 26 b in der Gemarkung Ammerbach, Flur 10, Flurstück 145 (teilweise) teileinzuziehen.

Mit der Teileinziehung erlischt der Gemeingebrauch auf bestimmte Benutzungsarten, insbesondere wird das Verbot der Durchfahrt für Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht über 10 t durch die Gewichtsbeschränkung festgelegt.

Durch die Teileinziehung bleibt die Eigenschaft als öffentliche Straße und die öffentliche Sachherrschaft sowie der gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt.

Die Teileinziehung der Zufahrtsstraße zu den Häusern der Buchaer Straße 24, 30, 26, 26 b erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls sowie aus Gründen der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs in diesem Gebiet.

Einwände dagegen können bis einschließlich drei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Tiefbauamt, Tatzendpromenade 2 in 07745 Jena, eingelegt werden.

Jena, 18. Dezember 2000

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger (Siegel)
Oberbürgermeister

Absicht zur Teileinziehung der Schneckengasse - Tonnagebegrenzung 5,5 t

Gemäß § 8 Absatz 3 des Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993) wird hiermit die Absicht des Straßenbaulastträgers - Stadt Jena - bekanntgegeben, die Schneckengasse im Abschnitt zwischen An der Riese bis Am Johannisberg in der Gemarkung Lobeda, Flur 1, Flurstück 1 teileinzuziehen.

Mit der Teileinziehung erlischt der Gemeingebrauch auf bestimmte Benutzungsarten, insbesondere wird das Verbot der Durchfahrt für Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht über 5,5 t durch die Gewichtsbeschränkung festgelegt.

Durch die Teileinziehung bleibt die Eigenschaft als öffentliche Straße und die öffentliche Sachherrschaft sowie der gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt.

Die Teileinziehung der Schneckengasse erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls sowie aus Gründen der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs in diesem Gebiet.

Einwände dagegen können bis einschließlich drei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Tiefbauamt, Tatzendpromenade 2 in 07745 Jena, eingelegt werden.

Jena, 18. Dezember 2000

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger (Siegel)
Oberbürgermeister

Absicht zur Teileinziehung der Straße „Am Jagdberg“ im Abschnitt zwischen Artur-Becker-Straße und Groschstraße - Tonnagebegrenzung 7,5 t

Gemäß § 8 Absatz 3 des Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993) wird hiermit die Absicht des Straßenbaulastträgers - Stadt Jena - bekanntgegeben, das Teilstück „Am Jagdberg“ zwischen Artur-Becker-Straße und Groschstraße in der Gemarkung Göschwitz, Flur 1, Flurstück 8/3 und Flur 3, Flurstück 317 (teilw.) teileinzuziehen.

Mit der Teileinziehung erlischt der Gemeingebrauch auf bestimmte Benutzungsarten, insbesondere wird das Verbot der Durchfahrt für Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht über 7,5 t durch die Gewichtsbeschränkung festgelegt.

Durch die Teileinziehung bleibt die Eigenschaft als öffentliche Straße und die öffentliche Sachherrschaft sowie der gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt.


Die Teileinziehung der Straße „Am Jagdberg“ im Abschnitt zwischen Artur-Becker-Straße und Groschstraße erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls.

Einwände dagegen können bis einschließlich drei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Tiefbauamt, Tatzendpromenade 2 in 07745 Jena, eingelegt werden.

Jena, 18. Dezember 2000

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger (Siegel)
Oberbürgermeister




Öffentliche Bekanntmachung
- Ausschusssitzungen -

Am **18.01.2001, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung / Protokollkontrolle
- Berichtsvorlage - Untersuchung der Möglichkeit des Linksabbiegens von der Karl-Liebknecht-Str. zur Straße „Am Eisenbahndamm“
- Vorstellung der Planung, Gestaltung und Durchführung des Neubaus „Theoretikum“ durch Vertreter des Staatsbauamtes Gera und des Planungsbüros (ab ca. 17.30 Uhr)
- Berichtsvorlage - Finanzierungsuntersuchung ÖPNV Thüringen
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende




Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Die Stadt Jena gibt bekannt, dass in der Zulassungsstelle / Führerscheinstelle ein Schriftstück für folgende Person zum Empfang ausliegt:

Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Wegmer, Olaf	Friedrich-Zucker-Str. 2c 07745 Jena	00/1745/2

Stadt Jena




Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Das Ordnungsamt der Stadt Jena gibt bekannt:

Im Rahmen der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wird die öffentliche Zustellung gem. § 15 Abs. 1 ThürVwZVG des gegen **Herrn Lars-Mirko Böhme**, letzte bekannte Anschrift, Karl-Liebkecht-Str. 45, 07749 Jena, erlassenen Bescheides durch Aushang im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 34, 07743 Jena, vorgenommen.

Stadt Jena




Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Die Stadt Jena gibt bekannt, dass in der Zulassungsstelle / Führerscheinstelle ein Schriftstück für folgende Person zum Empfang ausliegt:

Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Gaß, Doreen	Dammstraße 38 07749 Jena	00/1685/2

Stadt Jena




Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Die Stadt Jena gibt bekannt, dass in der Zulassungsstelle / Führerscheinstelle ein Schriftstück für folgende Personen zum Empfang ausliegt:

Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Specht, Jens	Max-Steenbeck-Str. 12 07745 Jena	00/1823/1
Fa. Fuchs Elektro- und Trockenbau GF: Hans-Dieter Fuchs	Dorfstraße 3 07751 Jena OT Drackendorf	00/1819/1

Stadt Jena



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Die Stadt Jena gibt bekannt, dass in der Zulassungsstelle / Führerscheinstelle ein Schriftstück für folgende Person zum Empfang ausliegt:

Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Utschig, Reinhard	Schützenhofstr. 56 07743 Jena	J-PE 37/1

Stadt Jena

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung - Immobilienverkauf-

Die Stadt Jena und die private Erbengemeinschaft schreiben das nachstehend aufgeführte Grundstück zum Verkauf aus:

Grundstücks-

bezeichnung: **Karl-Liebknecht-Straße 6**

Lage: Sanierungsgebiet „Karl-Liebknecht-Straße“

Gemarkung Wenigenjena,

Flur 7, Flurstück 23

Größe 180 m²

Bebauung: Mehrgeschossiges Wohn- und Geschäftshaus

Nutzung: derzeit leerstehend

ab 2. OG Wohnnutzung vorgeschrieben

Baujahr: um 1910

Zustand: sanierungsbedürftig

Der Verkauf erfolgt mit befristeten

Auflagen zur Sanierung.

Wohnfläche und gewerbliche Nutzfläche: rd. 367 m²

Verkehrswert lt. Gutachten vom 6.3.1997:

237.000,- DM

Die Stadt Jena schreibt das nachstehend aufgeführte Grundstück zum Verkauf aus:

Grundstücksbezeichnung: **Burgauer Weg 9a**

(noch zu vermessen)

Gemarkung Ammerbach, Flur 7,

Flurstück 23/4

Größe: ca. 1.090 m²

Bebauung: eingeschossiges Werkstattgebäude, leerstehend

Nutzung: gemäß § 4 BauNVO

Baujahr: um 1970

Nutzfläche: 152 m²

Mindestgebot: **100.000,- DM**

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 03641/493083 und 03641/493048 (Liegenschaftsamt). Ihr Angebot zum Kauf mit Angabe zum Preis und zur Nutzungsvorstellung senden Sie **bis zum 31.01.2001** an das Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Jena, Postfach 100338, 07703 Jena.

Ihr Gebot muss in einem zweiten verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an öffentlicher Ausschreibung Karl-Liebknecht-Straße 6“ und „Teilnahme an öffentlicher Ausschreibung Burgauer Weg 9“ sowie Ihrem Absender versehen ist.

Die Stadt Jena ist nicht verpflichtet, das Grundstück an einen bestimmten Bewerber zu veräußern.